

Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Seewiesen“ e. V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2024)

Teil A Finanzordnung

1. Leistungen

Jedes Vereinsmitglied hat die satzungsgemäße Pflicht, regelmäßig **finanzielle und Arbeitsleistungen gegenüber dem Verein** zu erbringen. Die Höhe der Leistungen wird in dieser Finanz-, Beitrags- und Gebührenübersicht festgeschrieben.

In dieser Ordnung sind zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins und der Kleingartenanlage berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen zu Beginn oder im Laufe eines Geschäftsjahres notwendig werden.

Bestandteil des **Mitgliedsbeitrages** sind die Kosten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks (Verwaltungskosten) sowie die Kosten zur Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage.

Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung je Parzelle erhoben werden, wenn es aufgrund außerordentlicher Geschäftsvorfälle erforderlich ist, sowie zur Bildung von Rücklagen.

Jedes Mitglied muss einen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Vereinslebens und der Kleingartenanlage, im Rahmen von **Gemeinschaftsarbeit** leisten.

Nach Antragstellung und auf Beschluss des Vorstandes, können einzelne Mitglieder von der Gemeinschaftsarbeit für das laufende Geschäftsjahr befreit werden.

Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Schlichter brauchen keine, über ihre ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehende Gemeinschaftsarbeit leisten, soweit sie länger als sechs Monate eines Geschäftsjahres in der Funktion tätig waren.

Werden **Differenzen/Verluste bei der Strom- und Wasserabrechnung** festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Kleingärtner gemeinschaftlich auszugleichen. Dazu werden die Verluste durch die Anzahl der Parzellen geteilt. Dieser Betrag wird jeweils in Rechnung gestellt.

Der Vorstand kann das **Vereinshaus** an Vereinsmitglieder und an Nichtmitglieder kostenpflichtig vermieten. Mit Übergabe der Schlüssel ist eine Sicherheitsleistung beim Verein einzuzahlen, die nach mängelfreier Rückgabe des Vereinshauses, nach Abzug möglicher Kosten für eine erforderliche Endreinigung, mit verrechnet wird. Der Verbrauch von Strom und Wasser ist festzustellen und separat zu berechnen.

2. Rechnungslegung

Die **Rechnungslegung** erfolgt zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe zum Beginn bzw. Ende des Pachtverhältnisses. Mit Ausnahme der Verbrauchskosten von Strom welche rückwirkend abgerechnet werden, betreffen alle anderen Zahlungen das aktuelle Geschäftsjahr.

Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln gelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das

Vereinskonto durch Überweisung zu begleichen. Barzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen.

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit zum **Widerspruch**. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen.

Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung des Widerspruchs und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

Bei **Gartenkündigung** erhält der abgebende Kleingärtner eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften, wenn diese einen Betrag von mehr als 5,00 € ausmachen. Verbands- und Mitgliedbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen, Grundsteuern, Versicherungsprämien und Zeitungsgeld werden nicht erstattet.

Private **Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements** muss der abgebende Kleingärtner rechtzeitig, spätestens zum Ende des Unterpachtverhältnisses kündigen. Anderenfalls werden ihm die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt, wenn der Kleingärtner verpflichtet ist, **Grundsteuer B** zu entrichten. Er ist selbst verpflichtet, den Verkauf der Laube dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Zahlungsverzug

Wenn Rechnungen am Tage der Fälligkeit noch nicht beglichen sind, kann eine **Mahnung** erfolgen. Die 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) ist gebührenfrei. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr fällig.

Ratenzahlungen sind nur zulässig, wenn der Vorstand vorher zugestimmt hat. Auf Ratenzahlungen wird ein Zuschlag erhoben. Werden Raten geleistet, sind diese zunächst mit den Kosten aus der Strom- und Wasserabrechnung, den Versicherungen, den Verbands- und Mitgliedsbeiträgen, den öffentlichen Lasten, Umlagen und zuletzt dem Pachtzins zu verrechnen.

4. Aufwandsentschädigung

Allen Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sind durch den Verein veranlassten **Aufwendungen**, gegen Beleg zu erstatten.

Darüber hinaus können in Würdigung ehrenamtlichen Engagements, auch an Vorstandsmitglieder, **Aufwandsentschädigungen** (Ehrenamtszuschüsse) gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt einmalig am Ende des Geschäftsjahres, bzw. anteilig bei Ausscheiden aus der Funktion.

- | | |
|---|---------------|
| • 1. Vorsitzender | 20,00 €/Monat |
| • stellvertretender Vorsitzender | 15,00 €/Monat |
| • Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister | 15,00 €/Monat |
| • Leiter Gemeinschaftsarbeit und stellvertretender Leiter | 15,00 €/Monat |
| • Schriftführer | 15,00 €/Monat |
| • Beisitzer | 10,00 €/Monat |

Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschalen) sind selbst für die Einhaltung der abgaben- und steuerrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

5. Nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit

Die als finanzielle Abgeltung für **nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit** eingenommenen Mittel können zur Finanzierung von Arbeitsleistungen verwendet werden. Dies betrifft Arbeiten, für deren Erfüllung eine besondere fachliche Qualifikation erforderlich ist und die daher von einzelnen Kleingärtnern über den Rahmen ihrer Gemeinschaftsarbeit hinaus erbracht werden.

Teil B Beiträge und Gebühren

1. Mitgliedschaft	
• Mitgliedsbeitrag Erstpächter	52,00 €
• Mitgliedsbeitrag Zweitpächter und Mitglied ohne Garten	10,00 €
• anteiliger Mitgliedsbeitrag Stadtverband (z.Z. 25,00 €/Parz.) Verband	lt. Beschluss
2. Aufnahmegebühr neue Mitglieder	60,00 €
3. Verwaltungspauschale für Pächter ohne Vereinsmitgliedschaft	10,00 €/Monat
4. Umlagen für außerordentliche Geschäftsvorfälle €/Parzelle/Jahr und nur durch MV zu beschließen	bis 250,00
5. Gemeinschaftsarbeit je Parzelle sind 10 Stunden Entgelt für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit	15,00 €/Stunde
6. Bearbeitung Bauantrag (Neue Laube)	50,00 €
7. Erarbeitung Medienplan der Parzelle	10,00 €
8. Wertermittlung Wertermittler	gem. Abrechnung
9. Mahngebühr bei Zahlungsverzug	je 10,00 €
10. Ratenaufschlag bei Ratenzahlung ohne vorherige Zustimmung oder über das Zahlungsziel hinaus	5,00 € je Rate
...	
11. Ordnungsgeld	
• Wasserverlust bei Anstellen der Wasserversorgung	10,00 €
• Versäumnis der Mitteilungspflicht bei neuer Anschrift Kosten für Auskunft Einwohnermeldeamt	10,00 €, zzgl.
• Abwesenheit bei angekündigter Ablesung Verbrauchsdaten	10,00 €
• Müllablagerungen außerhalb des Kleingartens im Wiederholungsfall	20,00 € 50,00 €
• Neuansstellen Strom- oder Wasserversorgung nach schuldhaft verursachter Abschaltung	20,00 €
• Grobe Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung (LSK), Bauordnung (SV) und Beschlüsse des KGV	20,00 €
• Abmahnung des Unterpachtvertrages	50,00 €
12. Pacht und Grundsteuer	
• Pachtzins gem. Unterpachtvertrag (z.Z. 0,088 €/m ² /Jahr)	Rechnung Verpächter
• Gemeinschaftsflächen, anteiliger Pachtzins je Parzelle	
• Grundsteuer A, anteilig je Parzelle	gem. Steuerbescheid
• Grundsteuer B, nach Rechnungslegung	gem. Steuerbescheid
13. Vereinshaus	
• Kautions bei Anmietung Vereinshaus	80,00 €
• Miete Vereinshaus (Mitglied)	120,00 €
• Miete Vereinshaus (Nichtmitglied)	140,00 €
14. Jahresabonnement der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ Anbieter	gem. Rechnung
15. Elektroenergie	
• Verbrauchspreis nach tatsächlichem Verbrauch Versorger	gem. Rechnung
• Pauschale (Grundpreis, Betriebskosten)	10,00 €

<ul style="list-style-type: none"> • Verplombungsverletzung 	20,00 €
16. Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale pro Parzelle (Grundpreis, Wartung Gemeinschaftsanlage) 	0,11 €/m ²
17. Abwasser	
<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungskosten Sammelgrube im Kleingarten 	gem. Rechnung Entsorger